

IMPRESSUM

plädoyer. Das Magazin für Recht und Politik,
28. Jahrgang, Nummer 2 vom 26. April 2010,
erscheint zweimonatlich. ISSN 1420-5556

PIN-Code Archiv: Blumenmeer

Website: www.plaedoyer.ch

Verlag und Redaktion: plädoyer,
Wolfbachstrasse 15, Postfach 431, 8024 Zürich
Tel. 043 300 52 10, Fax 043 300 52 01
E-Mail info@plaedoyer.ch

Abos und Adressänderungen:

plädoyer, Aboverwaltung
Postfach 75, 8024 Zürich
Tel. 044 253 90 85, Fax 044 253 90 90
E-Mail abo@plaedoyer.ch

Publizistische Leitung: René Schuhmacher (res.)

Redaktion: Corinna Hauri (ch), Juristin/Journalistin, Leitung; Anne Sciaivilla (sci), Juristin/Journalistin; Corinne Stöckli (stoc), Juristin/Journalistin

Mitarbeit an dieser Nummer: Alberto Achermann, Fürsprecher, Bern, Diana Aschwanden (da), Rechtsanwältin, Zürich; Regula Bähler, Rechtsanwältin, Zürich (reb); Stephan Bernard, Rechtsanwalt, Zürich; Alexander Biderbost, Rechtsanwalt, Zürich; Annette Boutellier, Fotografin, Bern; Regula Diehl, Advokatin, Basel; Monika Flückiger, Fotografin, Bern; Dieter Freiburghaus, Advokat, Basel; Susanne Friedauer (sf), Rechtsanwältin, Zürich; Viktor Györfy, Rechtsanwalt, Zürich; Gerhard Hauser, Fürsprecher, Bern; Peter Josi (pj), Jurist, Bern; Werner Kallenberger (kall), Jurist, Zürich; Felicitas Lenzinger, Juristin, Basel; Stephan Meichssner, Rechtsanwalt, Frick; Norbert Mettler (Me), Rechtsanwalt, Brunnen; Thomas Müller, Journalist, Zürich; Tarek Naguib, Jurist, Bern; Kurt Pfändler (kpf), Rechtsanwalt, Zürich; Adrian Rufener, Rechtsanwalt, St. Gallen; Dominique Schütz, Fotograf, Zürich; Niklaus Ruckstuhl, Rechtsanwalt, Allschwil; Margit Sprecher, Journalistin, Zürich; Dominik Straub, Journalist, Rom; Adrian Strütt, Rechtsanwalt, Zürich; Regula Vogt-Kohler, Juristin/Journalistin, Allschwil; Thomas von Allmen (tva), Rechtsanwalt, Zürich; Regula Zehnder (rz), Journalistin/Fürsprecherin, Bern; Franz Zeller (fz), Jurist, Biel/Bern

Layout: Beat Fessler, Jarmila Erne

Produktion: Daniel Ganzfried

Korrektur: Marion Elmer

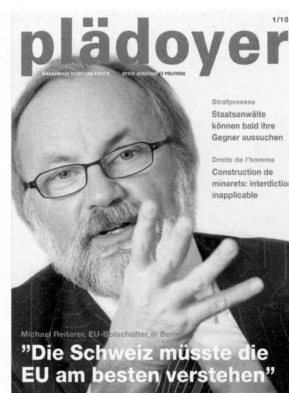
Titelbild: Monika Flückiger

Druck: Stämpfli Publikationen AG, Bern

Anzeigen: Ki Media GmbH, Postfach 75, 8024 Zürich, Tel. 044 253 83 53, Fax 044 253 83 54
Marco Reale (Leitung), Chantal Hebeisen
anzeigen@kimedia.ch, www.kimedia.ch

Herausgeberin: Konsumenteninfo AG, Zürich
Massgebliche Beteiligung i.S. von Art. 322
StGB: AG für Radiopublikationen; Puls Media
AG, Editions Plus GmbH; Consprint AG.
Zusammenarbeit mit den Demokratischen
Juristinnen und Juristen der Schweiz

Auflage: 2717 (Wemf 2009)



EGMR missbraucht das Zulassungsverfahren

«Strassburger Badewanne droht zu überlaufen», plädoyer 1/10

Zur geplanten Effizienzsteigerung des EGMR gehört ein sogenannter «Filtermechanismus», um die unzulässigen Beschwerden herauszufiltern. «Diese machen heute rund 95 Prozent der Beschwerden aus und belasten die Richter auf Kosten der zulässigen Beschwerden», heisst es in der «überlaufenden Badewanne». Mit solchen und ähnlichen Formulierungen werden die Beschwerdeführer und ihre Anwälte als unfähig dargestellt, eine Beschwerde zu formulieren, die den Zulassungsbedingungen genügt.

Die Realität ist ganz anders. Der EGMR missbraucht das Zulassungsverfahren zum Abbau der Arbeitslast. Die Zahl der zugelassenen Beschwerden nimmt kontinuierlich ab und liegt aktuell nur noch bei rund drei Prozent. Alle anderen Beschwerden, die aus Ka-

pazitätsgründen nicht behandelt werden können, werden kurzerhand als «unzulässig» erklärt. Das Sekretariat hat die Aufgabe, nach Gutdünken so viele Beschwerden herauszufischen, wie in die Zulassungsquote passen. Diese Auswahl wird dann formell richterlich abgesehen. Die anderen Beschwerdeführer werden in der Regel mit einem nichtssagenden Standardanspruch abgesehen, ihre Beschwerde erwecke nicht den Anschein einer EMRK-Verletzung. Professor Franz Riklin hat dies zu Recht als «verlogene» Praxis bezeichnet.

Mit dem 14. Zusatzprotokoll wurde ein neues Zulassungskriterium eingeführt: Gemäss dem neuen Absatz 3 von Artikel 35 EMRK können Beschwerden als unzulässig erklärt werden, wenn der Beschwerdeführer durch die geltend gemachte Menschenrechtsverletzung nach Meinung des EGMR keinen «bedeutenden» Nachteil erlitten hat. Diese Änderung wird an der Zahl der zugelassenen Beschwerden nichts ändern, sondern bloss den Missbrauch des Zulassungsverfahrens zum Pendenzenabbau weniger offensichtlich machen, da es nun dem Ermessen des EGMR überlassen ist, welche Beschwerden er als «bedeutend» genug für eine Beurteilung erachtet. Unschön an dieser Verschleierung ist, dass damit «unbedeutende» Menschenrechtsverletzungen salonfähig gemacht wurden, was der Willkür im Umgang mit den Menschenrechten Tür und Tor öffnet.

Dass der EGMR mit seiner von den Mitgliedstaaten bewusst ungenügend gehaltenen Infrastruktur eine Notbremse zieht, ist begreiflich. Unverständlich ist, dass er dies verlogen und demütigend tut, anstatt ehrlich zu sagen: «Leider sind wir wegen einer nicht zu bewältigenden Arbeitsüberlastung nicht in der Lage, auf Ihre Beschwerde einzutreten.»

Briefe an plädoyer:

Redaktion plädoyer,
Postfach, 8024 Zürich
redaktion@plaedoyer.ch

Bitte auch bei E-Mails vollständige Adresse angeben.
Die Redaktion behält sich Auswahl und Kürzungen vor.

Erwin Kessler, Tuttwil